

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 23. September 1988

198. Stück

- 520. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 64 Rechberg Straße im Bereich der Marktgemeinde Passail
- 521. Verordnung:** Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Waisenegg, Strallegg, St. Kathrein am Hauenstein und Ratten
- 522. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Zeltweg
- 523. Verordnung:** Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinde Gaspoltshofen
- 524. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Informatik
- 525. Verordnung:** Änderung der Verordnung über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf
- 526. Kundmachung:** Aufhebung des § 344 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
- 527. Kundmachung:** Aufhebung der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Geschäftsordnungen der in den §§ 344 bis 346 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Schiedskommissionen, durch den Verfassungsgerichtshof

520. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. September 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 64 Rechberg Straße im Bereich der Marktgemeinde Passail

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 64 Rechberg Straße von km 31,300 bis km 31,600 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 2. April 1976, BGBl. Nr. 164, bestimmten — Abschnitt „Mosbacher“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

521. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. September 1988 betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 72 Weizer Straße im Bereich der Gemeinden Waisenegg, Strallegg, St. Kathrein am Hauenstein und Ratten

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 72 Weizer Straße von km 60,880 bis km 61,221 und von km 67,350 bis km 67,800 werden, soweit sie durch die Umlegung auf die bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit den Verordnungen vom 15. Juni 1977, BGBl. Nr. 364, und vom 15. Juni 1977, BGBl. Nr. 365, bestimmten — Abschnitte „Gradwohlbrücke“ und „Knollmüllerbrücke“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

522. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. September 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Zeltweg

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 78 Obdacher Straße von km 0,000 (alt) bis km 1,300 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 7. September 1977, BGBl. Nr. 479, bestimmten —

Abschnitt „Bahnunterführung Zeltweg-West“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

523. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 6. September 1988 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 135 Gallspacher Straße im Bereich der Gemeinde Gaspoltshofen

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenteil der B 135 Gallspacher Straße von km 13,46 (alt) bis km 13,58 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsüberebenen — mit Verordnung vom 24. Jänner 1984, BGBl. Nr. 57, bestimmten — Abschnitt „Gaspoltshofen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Graf

524. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. September 1988, mit der die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Informatik geändert wird

Auf Grund der §§ 1 bis 11 und 18 bis 21 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1983, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Informatik vom 29. Juni 1971, BGBl. Nr. 321, wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„§ 3. (1) In den vier Semestern des ersten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 70 und 95 Wochenstunden aus Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester mindestens 10 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des ersten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des ersten Studienabschnittes sind in den folgenden Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
-----------------	------------------------

- | | |
|---|------------|
| a) Mathematik und Theoretische Informatik I | 20 bis 30 |
| b) Praktische Informatik I | 25 bis 35 |
| c) Technische Informatik I | 8 bis 16 |
| d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge I | 12 bis 22“ |

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Mathematik und Theoretische Informatik I
- Praktische Informatik I
- Technische Informatik I
- Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge I“

3. § 5 Abs. 7 lautet:

„(7) Die erste Diplomprüfung ist grundsätzlich mündlich abzuhalten. Sind jedoch Rechen-, Programmier- oder Konstruktionsaufgaben zu lösen, sind diese schriftlich durchzuführen. Wenn die mündliche Ablegung von Teilprüfungen oder Prüfungsteilen derselben vor Einzelprüfern wegen der zu großen Zahl der Kandidaten und der geringen Zahl der Prüfer nicht möglich ist, sind auf Beschluß der zuständigen akademischen Behörde schriftliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten anzuordnen. Bei der gemäß Abs. 6 letzten zulässigen Wiederholung einer auf solche Art durchgeführten Teilprüfung oder eines Prüfungsteiles hat zusätzlich eine mündliche Prüfung stattzufinden. Eine mündliche Prüfung hat zusätzlich auch dann stattzufinden, wenn der Kandidat eine solche beantragt (§ 30 Abs. 7 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes), sofern die schriftliche Prüfung oder die Prüfungsarbeit mit einer positiven Note beurteilt wurde (§ 29 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).“

4. § 6 lautet:

„§ 6. (1) In den sechs Semestern des zweiten Studienabschnittes sind nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen zwischen 70 und 100 Wochenstunden aus den Prüfungsfächern und 5 Wochenstunden aus Freifächern zu inskribieren. Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat im ersten bis vierten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 10, im fünften und sechsten Semester des zweiten Studienabschnittes mindestens je 5 zu betragen; doch kann eine geringere Zahl von Wochenstunden in einem Semester durch Inskription einer größeren Zahl von Wochenstunden in einem anderen Semester des zweiten Studienabschnittes ausgeglichen werden.

(2) Während des zweiten Studienabschnittes sind in den Prüfungsfächern zu inskribieren:

Name des Faches	Zahl der Wochenstunden
a) Mathematik und Theoretische Informatik II	12 bis 24
b) Praktische Informatik II	15 bis 25
c) Technische Informatik II	8 bis 16
d) Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge II	15 bis 30
e) Wahlfach	20 bis 35

(3) Die im § 15 Abs. 5 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes genannten Lehrveranstaltungen sind als Wahlfächer gemäß Abs. 2 oder als Freifächer anzubieten.“

5. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- Mathematik und Theoretische Informatik II
- Praktische Informatik II
- Technische Informatik II
- Angewandte Informatik und gesellschaftliche Bezüge II
- Wahlfach (§ 15 Abs. 4 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes).

Die Gestaltung des Wahlfaches ist im Studienplan festzulegen.“

Tuppy

525. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12. September 1988, mit der die Verordnung über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 5 sowie des § 30 des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 17. Juni 1982, BGBl. Nr. 302, über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist der Betrag von 115 S durch 145 S zu ersetzen.

2. Im § 3 Z 1 ist der Betrag von 400 S durch 500 S zu ersetzen.

3. Im § 3 Z 2 ist in lit. a der Betrag von 80 S durch 100 S und in lit. b der Betrag von 180 S durch 225 S zu ersetzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Blecha

526. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. August 1988 über die Aufhebung des § 344 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1988, G 48/87-11, V 14/87-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. August 1988, § 344 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

527. Kundmachung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 12. September 1988 über die Aufhebung der §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956, BGBl. Nr. 105, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1988, V 14/87-11, dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zugestellt am 19. August 1988, die §§ 2 und 3 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 8. Mai 1956, BGBl. Nr. 105, als gesetzwidrig aufgehoben.

Dallinger



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.